



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Satzung zur Änderung der VRR-Entschädigungssatzung</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>ZV</b>	<b>J/X/2024/0667</b>	<b>23.02.2024</b>	<b>5</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	15.03.2024	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	18.03.2024	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	18.03.2024	<input type="checkbox"/>

**Kurzzusammenfassung:**

Infolge der Änderung der Entschädigungsverordnung NRW ist die VRR-Entschädigungssatzung zu novellieren. Es handelt sich vorrangig um die Anpassungen der Verweise.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss des ZV VRR und der Verwaltungsrat der VRR AöR empfehlen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der VRR-Entschädigungssatzung gemäß Anlage zu.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

1. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LTDrs. 17/16295) erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Entschädigungsrechts für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.

Infolge der Schaffung der umfassenderen Ermächtigungsgrundlage des § 133 Absatz 5 GO NRW konnte die nähere Ausgestaltung des Entschädigungsrechts im Verordnungswege erfolgen.

2. Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) vom 26. September 2023 trat zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Regelmäßig soll danach eine monatliche Vollpauschale oder eine monatliche Teilpauschale plus Sitzungsgeld geleistet werden.

§ 4 EntschVO lautet wie folgt:

*(1) Die Höhe der monatlichen Vollpauschale für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und für Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beträgt 219,30 Euro, die Höhe der monatlichen*

*Teilpauschale beträgt 107,10 Euro. Abweichend von Satz 1 kann die Landschaftsversammlung beschließen, dass die Aufwandsentschädigungen ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes geleistet werden.*

*(2) Im Falle von Absatz 1 Satz 1 wird bei Zahlung der monatlichen Teilpauschale diese zuzüglich eines Sitzungsgeldes in Höhe von 56,10 Euro gezahlt. Hat die Landschaftsversammlung von Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, beträgt das Sitzungsgeld 112,20 Euro. § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.*

*(3) Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger gilt § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 71,40 Euro*

3. In den politischen Gremien des Zweckverbands VRR bestand bisher interfraktionell der Konsens, Aufwandsentschädigungen ausschließlich in Form von Sitzungsgeld zu leisten. Dieses gemeinsame Verständnis wird in der Satzung in § 1 Absatz 5 festgelegt.
4. Maßstab für die Entschädigungsregelungen im VRR, insbesondere für die Höhe des Sitzungsgelds, sind die entsprechenden Regelungen zu den Landschaftsverbänden. Insofern sind in erster Linie die Verweise in die novellierte Entschädigungsverordnung NRW anzupassen.
5. § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO legt die aktuelle Höhe des Sitzungsgelds auf 112,20 Euro fest.
6. § 10 EntschVO regelt die Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze:

*Die Aufwandsentschädigungssätze nach den §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 4 erhöhen sich jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2025, um zwei Prozent. Das für Kommunales zuständige Ministerium macht die jeweils geltenden Entschädigungssätze öffentlich bekannt.*